

Bekanntmachung der Stadt Willich

Genehmigung der 176. Änderung (nördlich Fontanestraße) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 25.01.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt die 176. Änderung (nördlich Fontanestraße) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich mit ihrer Begründung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490).“

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 10.06.2024, Az.: 35.02.01.01-24 Will-176-2078 die 176. Änderung (nördlich Fontanestraße) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt am 25.01.2024 beschlossene 176. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Düsseldorf, 10.06.2024
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24 Will-176-2078
Im Auftrag
gez. Jan Kirmse“

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Willich, 24.06.2024

gez.
Pakusch
Bürgermeister